

# 2 G

## **Die Freiheit der Person ist unverletzlich.**

Art. 2, Abs. 2, Satz 2/ Grundgesetz Bundesrepublik D

Zur „Freiheit“ einer Person gehört, die körperliche, emotionale und mentale Grenze zwischen sich und ihrer Außenwelt selbstbestimmen zu können.

Die Freiheit verpflichtet zu Entscheidungen, wer (was, wann, wie lange, ...) in diesen Raum eintreten darf.

Verbundenheit mit dem Urgrund allen Seins und Vertrauen in den uns wesenseigenen Kern schafft innere Freiheit, durch den Buddha symbolisiert.

Die Weiden (Objekt) sind die Grenze und die Hülle, sie wurzeln im Boden und sind zum Himmel offen.

Die Farbenspiel-Bänder (Malerei) verweisen auf die unsere Person unmittelbar umgebende Ausstrahlung.

Die Freiheit bestimmt unsere Grenzen – und unsere Grenzen bestimmen unsere Freiheit.



Und der Wind weht, wie er will...  
- Wenigstens er ist ganz frei!

**Siefer**  
■ ■ ■ ■ ■ ■ ■ ■